

II-1594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.6.1968

733/A.B.
zu 705/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten M a y r und Genossen,
betreffend eine Neuregelung der Schulferien.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 705/J-NR/68, die die Abgeordneten Mayr und Genossen am 19. April 1968 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Problem einer Neueinteilung der Ferien war und ist immer wieder Gegenstand von Überlegungen in meinem Ressort gewesen und wird auf Grund der vorliegenden Anfrage neuerlich eingehend geprüft werden.

Ohne diesen Ergebnissen vorgreifen zu wollen, möchte ich aber schon heute auf folgendes hinweisen:

Die Schulferien sind im Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, geregelt, und zwar bezüglich der mittleren und höheren Schulen unmittelbar, bezüglich der Pflichtschulen nur grundsatzgesetzlich, das heißt, daß die einzelnen Bundesländer die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben.

Bezüglich der mittleren und höheren Schulen ist im § 2 des Schulzeitgesetzes für die Hauptferien die bekannte einwöchige Staffelung nach Ost (Burgenland, Niederösterreich und Wien) und West (die restlichen Bundesländer) vorgesehen. Daran halten sich auch im wesentlichen die Landesgesetze bezüglich der Pflichtschulen.

Eine teilweise Verlegung der Sommerferien auf die Zeit zwischen den beiden Semestern im Winter könnte daher nur durch eine Änderung des Schulzeitgesetzes und bezüglich der Pflichtschulen durch eine Änderung der entsprechenden Landesgesetze erfolgen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann eine solche Änderung vom Nationalrat aber nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Ich möchte aber in dem Zusammenhang auch auf zahlreiche an mich gerichtete Schreiben verweisen, die aus mehreren Gründen vor einer solchen Neuregelung der Schulferien warnen. Insbesondere wird darauf hingewiesen,

733/A.B.
zu 705/J

- 2 -

daß der Betrieb in vielen Jugendferienheimen für die Dauer von nur einem Monat im Sommer nicht rationell geführt werden könne, sodaß die meisten Jugendferienheime, die ja größtenteils wegen ihrer Lage für Erholungsaktionen im Winter nicht eingesetzt werden können, überhaupt schließen müßten. Weiters wird darauf hingewiesen, daß vor allem in großen Betrieben den Arbeitnehmern ein Urlaub oft nur zur Gänze während der Sommerzeit gewährt wird, sodaß es fraglich erscheint, ob viele Eltern zusätzlich zum Sommerurlaub mit ihren Kindern auch noch einen Winterurlaub gemeinsam verbringen könnten, abgesehen von den finanziellen Überlegungen. Auch lassen es unsere klimatischen Bedingungen zweifelhaft erscheinen, ob die durch zusätzliche Ferien im Winter verlorene Schulzeit durch den Unterricht im Juli oder August voll wettgemacht werden könnte.

Alle diese Fragen werden, wie ausgeführt, nun neuerlich im Hinblick auf alle neu vorgebrachten Erwägungen eingehend und sorgfältig geprüft.

Die Anfrage lautete:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, das Problem der Neueinteilung der Ferien von den zuständigen Stellen Ihres Ressorts prüfen zu lassen?